

Informationen zur Ausbildung

von Anwärterinnen und Anwärtern des Lehramts für Sonderpädagogik in der **Sekundarstufe I**

gem. APVO-Lehr § 7 Absatz 5 Satz 4 sowie DB zu § 7 der APVO-Lehr

für LiVD ab August 2022

mit Bezug auf den Erlass:

„Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (Erl. d. MK vom 01.08.2022 – 35-84110/40)“

Stand: 25.01.2023



Ludwig-Winter-Str. 2
38130 Braunschweig
(0531) 354 764 00

poststelle@seminar-bs-so.niedersachsen.de
www.studienseminar-braunschweig.com

Vorbemerkungen

Die folgenden Ausführungen geben einen Orientierungsrahmen über die Ausbildung von Anwärter*innen des Lehramts für Sonderpädagogik (LiVD¹). Wir danken allen Schulleitungen und betreuenden sowie kooperierenden Lehrkräften für ihr Engagement in der Ausbildung.

Die inklusive Beschulung von Schüler*innen mit (festgestellten) sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen ist Realität an allen Schulformen der Sekundarstufe I. Sie findet im Positiven ihre Umsetzung in der Sekundarstufe I durch ein verändertes Schul- und Klassenmanagement, eine inklusivere Didaktik und Methodik sowie eine sonderpädagogische Unterstützung des Systems, der Schüler*innen und Lehrkräfte. Je nach sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden die Ressourcen durch Mobile Dienst oder durch individuelle Zusatzbedarfsstunden zur Verfügung gestellt. Förderschullehrkräfte unterrichten in diesen schulischen Settings zumeist nicht ganze Klassen oder Lerngruppen sondern unterstützen vorrangig einzelne Schüler*innen mit festgestellten Bedarfen im Unterricht oder in speziellen Förderstunden. Dabei liegt häufig der schulische Fokus auf den Langfächern.

Die Ausbildung von Förderschullehrkräften im Vorbereitungsdienst an Sek I-Schulen² setzt jedoch **ausschließlich** den Einsatz als **Lehrkraft im studierten Unterrichtsfach** voraus. Dieses Unterrichtsfach wird verknüpft mit Perspektiven aus den studierten sonderpädagogischen Fachrichtungen unterrichtet. Unsere LiVD sind somit als Lehrkräfte mit den **Aufgaben des Unterrichtens** einer gesamten Schulklasse oder Lerngruppe zu betrauen. Die sonderpädagogische Expertise wird nicht durch spezifische Einzelsettings, sondern durch eine inklusive Didaktik und Methodik sichtbar. Natürlich stehen bei der Unterrichtsplanung und -durchführung der LiVD Schüler*innen mit Unterstützungsbedarfen besonders im Fokus.

Der Unterricht durch eine LiVD erfolgt sowohl eigenverantwortlich als auch betreut, **jedoch stets im Team mit einer Lehrkraft der Schule**. Die LiVD benötigen daher sowohl Anleitung durch eine Förderschullehrkraft als auch durch eine Lehrkraft der ausbildenden Schule. Die Ausbildung durch beide Lehrkräfte muss konkret im „Betreuten Unterricht“ sichergestellt werden. Statistisch wird eine Förderschullehrkraft im Vorbereitungsdienst **auf die sonderpädagogischen Zusatzbedarfe nach 5.10³** des Klassenbildungserlasses vom 21.3.2019 **angerechnet**.

Für die Ausbildung zum/zur Förderschullehrer*in ist eine unterrichtliche Arbeit mit Schüler*innen, die einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf haben, evident. Die APVO-Lehr gibt hier **für die Prüfungsgruppen** sehr deutliche Regelungen vor. Diese wurden in einem Schreiben des MK (s. Anhang 2) jedoch etwas abgemildert und der Schulrealität angepasst. Für alle weiteren Lerngruppen bestehen keine festgelegten Regelungen in der APVO; nichtsdestotrotz muss die LiVD aber auch in diesen Stunden auf ihre sonderpädagogische Qualifizierung hin ausgebildet werden.

Organisatorischer Rahmen

Die LiVD werden dem Studienseminar zur Ausbildung **in zwei Förderschwerpunkten und einem Unterrichtsfach** zugewiesen. Innerhalb der ersten sechs Monate wählt die LiVD einen der beiden Förderschwerpunkt als Prüfungsfachrichtung (APVO⁴ §14.2). Bei der Wahl der Prüfungsfachrichtung sind die realen Ausbildungsbedingungen in der Schule zu berücksichtigen. In den Prüfungsstunden wird dann das Unterrichtsfach im gewählten Förderschwerpunkt unterrichtet.

¹ LiVD: Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

² An Gymnasien ist die Ausbildung nicht möglich (vgl. Durchführungsbestimmungen zu §7 der APVO).

³ Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen RdErl. d. MK v. 21.3.2019: Demnach sind für Schüler*innen mit sonderpädagogischen Bedarfen nachfolgende Stunden vorgesehen: Lernen 3,0 / EsE/Hören: 3,5 / gE 5,0 usw.

⁴ APVO-Lehr vom 13. Juli 2013 zuletzt geändert 2.3. 2017 (auf der Homepage des STS als Synopse mit Durchführungsbestimmungen)

Nach der Zuweisung zu einer Ausbildungsschule setzen sich die LiVD umgehend mit der Schulleitung in Verbindung, um ihren Unterrichtseinsatz vorzubespochen. Die Seminarleitung sowie die zuständige PS-Leitung stehen den Schulen als Ansprechpartner*innen für die Planung zur Verfügung. Für Schulen, die erstmals in der Ausbildung von Anwärter*innen der Sonderpädagogik tätig werden, empfehlen wir grundsätzlich ein persönliches Beratungsgespräch, um den organisatorischen Rahmen der Ausbildung zu konkretisieren. Unterrichten LiVD an verschiedenen Schulen, so übernimmt die Schule, an welcher der überwiegende Einsatz erfolgt, die Planungshoheit. Die Schulleitung dieser Schule ist dann auch bei der Staatsprüfung Mitglied des Prüfungsausschusses.

Seminartage des Studienseminars sind Dienstag und Donnerstag. Die Seminare beginnen dienstags um 10.30 Uhr sowie donnerstags ab 9.00 Uhr. Wir weisen darauf hin, dass die Anfahrtswege zu den Seminarorten z.T. sehr weit sind. **Unterricht vor dem Seminar** kann grundsätzlich **nur an Diensta-gen** erteilt werden, **wenn** die Fahrtzeit zum Seminarort dem nicht entgegensteht.

Einsatzplanung

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst erteilen laut APVO ausschließlich Ausbildungsunterricht. Der Unterrichtseinsatz ist somit stets auf die Ausbildungserfordernisse auszurichten. Er gliedert sich in den betreuten Unterricht, der zusammen mit einer Lehrkraft stattfinden soll und Möglichkeiten zum geschützten Erproben und Weiterentwickeln bietet sowie in den eigenverantwortlichen Unterricht, in dem die Rolle als Lehrkraft umfassend eigenverantwortlich zu entfalten und einzunehmen ist. Der Umfang des Ausbildungsunterrichts liegt bei 13 / 13 / 12 Stunden über die drei Halbjahre und verteilt sich möglichst gleichmäßig über diese (nach DB zu §7 APVO im Punkt 4). Innerhalb dieses Zeitraumes ist die folgende Anzahl von Unterrichtsstunden abzuleisten:

- insgesamt **22** Stunden: eigenverantwortlicher Unterricht (EU)
- insgesamt 16 Stunden: betreuter Unterricht (BU).

Die Verteilung des EU und BU auf die Halbjahre kann flexibel gehandhabt werden. Bei der Festlegung sind die Bedingungen der Ausbildungsschule, die bereits vorhandenen personellen und fachlichen Kompetenzen der LiVD sowie Belange der Ausbildung zu berücksichtigen. BU und EU kann nur in dem Fach erfolgen, in dem die LiVD im STS ausgebildet wird. Eine Ausnahme besteht bei einer Teilnahme an einer vom MK erwünschten Zusatzqualifikation in „inklusive Deutsch- oder Mathematikdidaktik“ (Bezug: DB zu §6 APVO, Pkt 4). Hier gilt die Regel, dass zwei Unterrichtsstunden Hospitation und Unterricht unter direkter Anleitung im gewählten Fach erfolgen müssen. Diese Stunden sind immer als betreuter Unterricht zu werten

Um eine Lerngruppe intensiver kennenzulernen und damit die individuelle Förderplanung erfolgreich durchführen zu können, dürfen LiVD mit Kurzfächern (z.B. Sachunterricht (1./2. Klasse), Musik, Kunst, Religion) **im ersten Halbjahr** der Ausbildung als Teil des BU in einer unterrichteten Lerngruppe auch in einem anderen Fach **hospitieren**, jedoch nicht unterrichten. Dies ist bis zu zwei Unterrichtsstunden pro Woche möglich.

Unabhängig von der realen Verteilung des EU zählt die Zuweisung einer LiVD in der Schulstatistik für die drei Halbjahre mit **7 / 8 / 7** Stunden.

Inklusiver Unterricht

LiVD des Lehramts für Sonderpädagogik unterrichten üblicherweise gesamte Klassen. In Ausnahmefällen können auch kontinuierliche Fördergruppen mit zumindest 6 Schüler*innen unterrichtet werden. LiVD arbeiten entsprechend der „Qualitätsstandards für die sonderpädagogische Unterstützung in der allgemeinen Schule“ (s. Anhang) in festgelegten Aufgabenbereichen.

Laut APVO sind LiVD grundsätzlich **nicht als Vertretungslehrkräfte** einzusetzen, **wenn** sie die betreffende Klasse nicht im BU oder EU unterrichten. Um die Belastung der LiVD beim Einsatz in ver-

schiedenen Schulen in einem vertretbaren Rahmen zu halten, treffen die Schulleitungen der beteiligten Schulen klare Regelungen bezüglich der Teilnahme an Dienstbesprechungen und Konferenzen.

Anwärter*innen des Lehramts für Sonderpädagogik übernehmen im Vorbereitungsdienst die Aufgaben einer „Förderschullehrkraft im inklusiven Kontext“. Diese Rolle ist von Schule zu Schule sehr unterschiedlich definiert und entspricht häufig nicht den üblichen Aufgaben der anderen Förderschullehrkräfte. Das daraus folgende Spannungsfeld zwischen gelebter Praxis, theoretischem Ziel und juristischer Vorgabe lässt sich schlussendlich nicht auflösen, aber konstruktiv nutzen: Abhängig von der Organisationsform des Unterrichts (s.o.) ergeben sich daraus für die Tätigkeit der LiVD eher individualisiert beobachtende und beratende Aufgaben (Mobile Dienste), kreative Formen des kooperativen Unterrichts mit einer Fachlehrkraft im Team oder individuelle Lehraufgaben mit der gesamten Klasse oder einer klassenübergreifenden Lerngruppe. Im BU ist die Rolle der Förderschullehrkraft zu erproben – im EU umzusetzen.

Betreuende Lehrkräfte

Eine gute Betreuung von LiVD in der Schule ist für den Ausbildungsprozess unabdingbar. Vor allem im ersten Ausbildungshalbjahr benötigen LiVD eine aktive Betreuung und Führung in der Ausbildung. Wir sehen und schätzen die Arbeit der betreuenden Lehrkräfte sehr und wissen um die zusätzliche zeitliche Beanspruchung.

In der Sekundarstufe ist der Einsatz der LiVD in der Rolle einer „Fachlehrkraft der allgemeinen Schule ohne die Möglichkeit zur Kooperation mit einer Regelschullehrkraft im Unterricht“ weitgehend zu vermeiden. Die Versorgung mit Förderschullehrkräften ist in der Sek I üblicherweise so gering, dass die statistische Erfassung der LiVD im Fehlergebnis der sonderpädagogischen Versorgung erfolgt. LiVD im Schwerpunkt Sonderpädagogik unterrichten gesamte Klassen daher üblicherweise im Co-Teaching mit einer Lehrkraft der allgemeinen Schule. Ziel ist die Schaffung eines inklusiven Unterrichts auf der Basis von kooperativer Wahrnehmung der Lehraufgabe bei geteilter Führungsverantwortung für alle Schüler*innen der Lerngruppe.

Regel- und Förderschullehrkräfte teilen sich die Führungsverantwortung für das Unterrichtshandeln der gesamten Klasse. Die Verantwortung beider Lehrkräfte besteht für alle Schüler*innen. Das Ziel ist eine Emergenz der Lehrkompetenzen, die eine Verwirklichung berufsspezifischer Schwerpunktsetzung voraussetzt.

Betreuende Lehrkräfte im Sinne der APVO-Lehr sind zum einen Förderschullehrer*innen. Eine APVO-gemäße Ausbildung setzt voraus, dass in beiden Prüfungslerngruppen im Umfang von zumindest **einer Stunde pro Woche Anleitung durch eine Förderschullehrkraft** im Erfolg. Aufgrund ihrer sonderpädagogischen Expertise, ihrem Blick für individuelle Lernchancen und Lernbarrieren sowie ihrer Kenntnis der Rechtsgrundlage sonderpädagogischer Förderung können sie als Gesprächspartner*innen für fachliche Fragen der LiVD zur Verfügung stehen. Weitere Möglichkeiten der Mitwirkung sind die Teilnahme an Unterrichtsbesuchen und Unterrichtsnachbesprechungen sowie gegenseitige Hospitationen.

Zugleich sind auch die Lehrkräfte der allgemeinen Schule betreuende Lehrkräfte, denn diese sind Experten für den Unterricht der gesamten Lerngruppe und haben eine vertiefte Kenntnis über die Lernvoraussetzungen der gesamten Klasse. Den LiVD ist daher die Möglichkeit zum Hospitieren des Unterrichtshandelns beider Lehrkräfte zu ermöglichen, sowie auch beiden Lehrkräften die Möglichkeit zur Ausbildungs-Hospitation ermöglicht werden soll.

In Nachbesprechungen von Unterrichtsbesuchen ist es daher wünschenswert, wenn manchmal beide betreuende Lehrkräfte (FÖL / LK) an diesen teilnehmen können. Die Lehrkraft des gemeinsamen Unterrichts bereichert die Ausbildung durch ihre unterrichtsfachliche Expertise sowie ihre Kenntnisse über die Lerngruppe und schulorganisatorischen Aspekte. Die Förderschullehrkraft sichert eine sonderpädagogische Ausbildung.

Beratungsbesuche in inklusiven Kontexten

Insgesamt finden durch das Studienseminar 17 Beratungsbesuche nach Vorgabe der APVO statt, drei davon als gemeinsame Unterrichtsbesuche, bei denen ein Mitglied der Schulleitung möglichst anwesend sein sollte. Inhalte der anschließenden Beratung sind sowohl das erteilte Unterrichtsfach als auch die Umsetzung sonderpädagogischer Schwerpunktsetzungen sowie Inhalte und Gestaltungen von individuellen Förderplänen und zugehöriger Diagnostik. Die Nachbesprechungen dauern aufgrund der erweiterten Perspektive ungefähr 2 Unterrichtsstunden. Die betreuenden Lehrkräfte sollten für eine Unterrichtsstunde freigestellt werden.

Alle Beratungsbesuche finden im regulären Setting mit dem üblicherweise vorhandenen Personal statt⁵ (einschließlich Schulbegleiter). Ein „Gemeinsamer Unterricht“ in der Inklusion setzt auch ein gemeinsames Unterrichten von Lerngruppen voraus. Diese notwendige Zusammenarbeit zwischen LiVD und Lehrkraft soll in der Schule geübt und auch während der Beratungsbesuche gezeigt werden. Dabei erwarteten wir, dass professionellen Rollen eingehalten werden. So sollten Lehrkräfte der allgemeinen Schule auch in Beratungsbesuchen und Prüfungsstunden als professionelle Kräfte mit eigenständiger Kompetenz agieren, während Schulbegleitungen nur die konkrete Unterstützung bezogen auf „ein Kind“ leisten.

Wichtig bleibt bei jeder Form der Zusammenarbeit, dass die spezifische Leistung der LiVD deutlich wird. Dies ist schon immer dann der Fall, wenn die Rollen innerhalb des Unterrichts zwischen den LiVD und allem weiteren Personal geklärt sind und das „Führen und Folgen“ oder „Leiten und Unterstützen“ abgestimmt erfolgt. Schlüsselstellen des Unterrichts sollten von der LiVD gestaltet werden.

Ausbildungsnote

Am Ende des 14. Ausbildungsmonats bewerten u. a. der/die Schulleiter*in begründet in schriftlicher Form die Leistungen der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und lassen dies in einer Note münden. Falls die Lehrkraft an zwei oder mehr Schulen tätig ist, erteilt die Schulleitung (natürlich in kollegialer Absprache mit der Schulleitung der anderen Schule) die Note, an deren Schule die LiVD den Ausbildungsunterricht überwiegend erteilt. Die begründete Bewertung ist dem Studienseminar zuzuleiten (APVO-Lehr §10 Abs.2.)

Prüfung in der allgemeinen Schule

Ein Prüfungsunterricht (PU) ist in der allgemeinen Schule gemäß APVO-Lehr möglich, wenn die LiVD in der Lerngruppe im Unterrichtsfach unterrichtet hat (nicht: Mobiler Dienst!). Im PU ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit von LiVD und Lehrkraft anzustreben. Sie ist indes so auszurichten, dass bei der Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts die Einzelleistung der LiVD zentral für das Unterrichtsgeschehen sind und durchgängig sichtbar werden.

Falls eine Lehrkraft den Prüfungsunterricht gemeinsam mit der LiVD erteilt, kann diese nicht im Rahmen der Besprechung des Unterrichts eine Stellungnahme zur Lerngruppe nach den Durchführungsbestimmungen zur APVO (§14.11) abgeben. Diese Stellungnahme müsste dann durch die betreuende Förderschullehrkraft erfolgen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, an der die LiVD ihren überwiegenden Ausbildungsunterricht erteilt hat, ist Mitglied des Prüfungsausschusses (APVO-Lehr §12 Abs. 2); die weitere Schulleitung kann ohne Stimmrecht teilnehmen.

⁵ Die Durchführungsbestimmungen erlauben ausdrücklich eine multiprofessionelle Zusammenarbeit. Auch für die Prüfung gibt es keine Einschränkungen. So heißt es: „Besondere Unterrichtsformen im Hinblick auf multiprofessionelle Teams können andere Verfahren erfordern.“ (DB 4.6 zu §7)

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die sehr enge Regelung zur Vertretung der Schulleitung in der Prüfungskommission (s. Anlage). Bitte achten Sie bei Ihrer Vertretungsregel unbedingt auf die Rechtskonformität.

Der Prüfungsunterricht I & II findet **jeweils im gleichen Unterrichtsfach** und der **gleichen Fachrichtung** statt. Bei einem Prüfungsunterricht liegt der Schwerpunkt eher auf der Fachrichtung (PU I), beim anderen auf dem Unterrichtsfach.

Für den Prüfungsunterricht sind die in der APVO und in den Durchführungsbestimmungen benannten Vorgaben über die Anzahl von Schüler*innen mit festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen durch den Erlass „Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik“ vom 24.11.2017 deutlich abgeschwächt worden. Den Erlass finden Sie im Anhang. Kurz zusammengefasst gilt: In beiden Lerngruppen müssen nun nur noch zwei Schüler*innen sein, deren Verhalten und Leistungen sich so gestalten, dass ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf in der **Prüfungsfachrichtung** vorliegt. Der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf muss jedoch nicht schon am Tag der Prüfung festgestellt sein. In der Lerngruppe des PU II ist die verbindliche Vorgabe noch weiter abgeschwächt.

Weitere Informationen und Dank

Die APVO-Lehr, die zugehörigen Durchführungsbestimmungen und die gültigen Erlasse finden Sie auch auf unserer Homepage www.studienseminar-braunschweig.com unter der Rubrik Material.

Es braucht nicht nur ein ganzes Dorf, um Kinder groß zu ziehen! Auch die Ausbildung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ist eine Gemeinschaftsaufgabe zwischen Schule und Studienseminar. Zwischen Visionen, Wünschen, Bedarfen und Bedürfnissen sollte die Freude an der Ausbildung neuer Lehrkräfte und der Spaß bei einer zielführenden Zusammenarbeit nicht auf der Strecke bleiben. Wir danken allen Lehrkräften, didaktischen Leitungen, ständigen Vertreter*innen sowie Schulleiter*innen für die positive und konstruktive Zusammenarbeit!

Anhang 1 - Standards

Niedersächsische Landesschulbehörde

Frau Petra Rieke
Frau Annegret Heumann
Frau Karin Kehr-Ritz
Herr Ulrich Dettling
Herr Matthias Krömer

08.11.2012

Qualitätsstandards für die sonderpädagogische Unterstützung in der Grundversorgung / inklusiven Beschulung

Die Frage nach Qualitätsstandards muss aus zwei Blickwinkeln betrachtet werden:

1. Unterricht

2. Struktur (Vereinbarte Verfahrenswege und Rollenklärung der Lehrkräfte, Steuerungsaufgaben ...)

Zu 1.

Abgestimmte Standards für einen inklusiven Unterricht liegen noch nicht vor. Durch das NLQ werden zurzeit neue Instrumente (Beobachtungsbögen) erarbeitet, die, fußend auf der Kompetenzorientierung und entsprechenden Maßnahmen, die Qualität von (inkluisivem) Unterricht überprüfen. Einzelne Funktionsgruppen wie SEB, FBUQ und FBI arbeiten an Kriterien für inklusive Bildung (z. B. auf der Grundlage des Index). Hieraus könnten abgestimmte Standards für einen inklusiven Unterricht entwickelt werden. Als grundlegende Standards können ungeachtet dessen gelten:

- Der Vorrang gemeinsamen Unterrichts mit individualisierter Zugangsweise zu gemeinsamen Themen gegenüber einer separierenden Unterrichtsorganisation für Schüler/innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist vereinbart und verschriftlicht.
- Regelschullehrkraft und Förderschullehrkraft tragen eine gemeinsame pädagogische Verantwortung für alle Schüler und Schülerinnen.
- Die gemeinsame fachliche Arbeit orientiert sich an den jeweiligen curricularen Vorgaben.
- Die Inhalte der Qualifizierungsmodule für Inklusion für die Lehrkräfte der Grundschule bzw. der Schulformen der Sekundarstufe I finden in der gemeinsamen Arbeit Berücksichtigung.

Zu 2.

Entscheidend für den schulischen Erfolg werden insbesondere die Strukturbedingungen wie eine verlässlich abgestimmte Aufgabenzuschreibung, eine Rollenklärung sowie verbindlich vereinbarte Verfahrenswege sein. Zu erfüllende Standards sind die im folgenden aufgeführten Grundvoraussetzungen / Grundsätze im Sinne von erforderlichen Gelingensbedingungen:

- Die Modalitäten der Kooperation zwischen der Regelschullehrkraft und der Förderschullehrkraft sind klar verabredet und dokumentiert.
- Eine Arbeitsplatzbeschreibung der unterschiedlichen Lehrämter ist abgestimmt und schriftlich fixiert.
- Die Verantwortlichkeiten für die unterschiedlichen Lehrämter sind vereinbart und schriftlich festgelegt.
- Entscheidungswege und -kompetenzen sind festgelegt.
- Die Kommunikationswege und -formen für einen verlässlichen und regelmäßigen Informationsfluss sowie gemeinsame Planungen sind in Häufigkeit, Dauer und Frequenz unter Festlegung der Teilnehmerkreise vereinbart. Diese können sowohl Klassenlehrkräfte als auch Jahrgangsteams umfassen. Bei Bedarf werden weitere Treffen auch kurzfristig abgestimmt. Es liegt eine schriftliche Vereinbarung vor.
- Handhabbare Formblätter etc. für verlässliche Dokumentationen sind gemeinsam abgestimmt und entwickelt.
- Die Förderung der Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erfolgt auf der Grundlage einer gemeinsamen fortzuschreibenden Förderplanung, die in festgelegten Zeitabständen evaluiert und ggf. modifiziert wird.
- Förderschullehrkräfte werden möglichst nicht als Vertretungslehrkräfte eingesetzt.
- Förderschullehrkräfte werden in der Regel möglichst nicht an mehr als zwei allgemein bildenden Schulen eingesetzt.
- Zeitressourcen für Absprachen zwischen Förderschullehrkraft und Regelschullehrkraft werden berücksichtigt.
- Es liegt ein Raumkonzept für die inklusive Arbeit vor.
- Die Organisationsstruktur für die Arbeit der Förderschullehrkräfte an den allgemein bildenden Schulen ist in der Region sowie zwischen den einzelnen Schulen mit dem Förderzentrum transparent abgestimmt und schriftlich vereinbart.
- Eine Vernetzung mit gemeindenahen Unterstützungsdiensten (z. B. Jugendhilfe, Kinderärzte, therapeutische Dienste, Sport- und Freizeitvereine) besteht.
- Unterstützungssysteme zur Qualifizierung / Supervision / Kollegialem Austausch / Prozessbegleitung stehen zur Verfügung.
- Alle Vereinbarungen / Materialien etc. werden im Sinne des Qualitätszyklus in einem verabredeten Turnus evaluiert und evtl. modifiziert.

Additiv ist die Frage nach der Steuerung der Ressourcen sowie die Vereinbarung von Rahmenbedingungen in Bezug auf eine Region (Einzugsbereich eines FöZ) sowie die Einzelschulen zu klären. Hierzu müssen Organisationsstruktur sowie die Aufgabenbeschreibung der Förderzentren geklärt sein.

Anhang 2 - Lerngruppenzusammensetzung



Niedersächsisches
Kultusministerium

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Niedersächsische Landesschulbehörde
Postfach 21 20
21311 Lüneburg

- Nur per E-Mail -

Niedersächsisches Landesinstitut
für schulische Qualitätsentwicklung
Nds. Landesprüfungsamt
Keßlerstr. 52
31134 Hildesheim

Bearbeitet von
Dr. Christine Petermann
Patrick Grimsehl

E-Mail: christine.petermann@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
35 – 84110/37

Durchwahl (0511) 120-
7268

Hannover
24.11.2017

Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik

Bezug:

- Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 2. Dezember 2015 (Nds. GVBl. Nr. 21/2015 S. 350) - VORIS 20411 -
- Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) vom 13. Juli 2010 (Nds. GVBl. Nr. 19/2010 S. 288; SVBl. 9/2010 S. 325), zuletzt geändert durch VO vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 57; SVBl. S. 153) - VORIS 20411 -
- Durchführung der APVO-Lehr RdErl. d. MK v. 26.4.2017 - 35-84110/413 (Nds. MBl. S. 595; SVBl. S. 377) - VORIS 20411 -

1 Ausbildungs- und Prüfungsunterricht

1.1 Gemäß Durchführungsbestimmung Nr. 7 zu § 14 APVO-Lehr setzt Prüfungsunterricht, der in einer Lerngruppe an anderen Schulen als an einer Förderschule durchgeführt wird, voraus, dass sich in der Lerngruppe mindestens zwei Schülerinnen oder Schüler befinden, die Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einem Förderschwerpunkt haben, der der zu prüfenden sonderpädagogischen Fachrichtung zuzuordnen ist. Der für diese Voraussetzung maßgebliche Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung liegt vor, wenn der entsprechende Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gem. der Verordnung zum Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt worden ist. Er gilt auch als gegeben, wenn

(a) auf der Grundlage der dokumentierten Lernentwicklung hinreichende Hinweise vorliegen, dass die schulischen Fördermaßnahmen ausgeschöpft sind und weitergehende sonderpädagogische Unterstützung notwendig ist und

(b) die Schulleitung die Erstellung eines Fördergutachtens veranlasst hat, dessen Verfahren noch nicht abgeschlossen ist oder die Absicht hat, das Erstellen eines Fördergutachtens auf der Basis des prognostizierten Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zu veranlassen.

1.2 Die Voraussetzung, nach der sich in der Lerngruppe an anderen Schulen als an einer Förderschule, in der der Prüfungsunterricht durchgeführt wird, mindestens zwei Schülerinnen oder Schüler befinden, die Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einem Förderschwerpunkt haben, der der zu prüfenden sonderpädagogischen Fachrichtung zuzuordnen ist, findet insbesondere in der Prüfungsstunde, deren Schwerpunkt auf der zu prüfenden sonderpädagogischen Fachrichtung liegt, Anwendung. Der Ausbildungsunterricht ist spätestens im zweiten Ausbildungshalbjahr in der gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 APVO-Lehr für die Prüfung gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung auf diese Anforderung auszurichten.

1.3 Bei dem Prüfungsunterricht, dessen Schwerpunkt auf dem Unterrichtsfach liegt, kann im Einzelfall von dem in Nr. 1.2 genannten Erfordernis, dass sich in der Lerngruppe mindestens zwei Schülerinnen oder Schüler mit entsprechendem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung befinden, abgewichen werden, wenn das für die Durchführung des bereits terminierten Prüfungsunterrichts erforderlich ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn sich ein bereits festgestellter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung geändert hat oder aufgehoben worden sein sollte, oder das Ergebnis des Feststellungsverfahrens nicht mit dem von der Schule prognostizierten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung übereinstimmt, oder sich die betreffenden Schülerinnen bzw. Schüler zum Zeitpunkt des Prüfungsunterrichts nicht mehr in der Lerngruppe befinden (z.B. wegen Schulwechsels oder Umzugs).

1.4 Auszubildende, die die sonderpädagogische Fachrichtung Geistige Entwicklung in Kombination mit einem Unterrichtsfach studiert haben, das nicht mit den in der Studententafel der Förderschule im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zu erteilenden Fächern übereinstimmt, werden entweder einer anderen Schule als einer Förderschule (außer Gymnasien) zugewiesen, an der das Fach gemäß Grundsatzterlass der Schulform erteilt wird oder sie erteilen an der Förderschule im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung Ausbildungs- und Prüfungsunterricht in einem Unterrichtsfach, das dem studierten Unterrichtsfach in Bezug auf fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studieninhalte zuzuordnen ist.

1.5 Dies gilt auch für Ausbildungs- und Prüfungsunterricht in Lerngruppen im Sekundarbereich II der Förderschule, wenn das Unterrichtsfach einem Themenbereich in Bezug auf fachwissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte des Sekundarbereiches II zuzuordnen ist. Auf die organisatorischen Regelungen gem. Nr. 2 des Bezugserrlasses c) wird verwiesen.

2 Beratung und Information der Auszubildenden

2.1 Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 APVO-Lehr teilt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst (LiVD) für das Lehramt für Sonderpädagogik der Prüfungsbehörde bis zum Ende des ersten Ausbildungshalbjahres mit, in welcher sonderpädagogischen Fachrichtung der Prüfungsunterricht erteilt werden soll.

2.2 Grundlagen für diese Entscheidung sind insbesondere

- a) die Erfahrungen der LiVD im Ausbildungsunterricht in den beiden studierten sonderpädagogischen Fachrichtungen während des ersten Ausbildungshalbjahres,
- b) die Ausbildungsstrukturen, die sich aus der Anzahl der in Bezug auf die Förderschwerpunkte inklusiv beschulter Schülerinnen und Schüler an Ausbildungsschulen ergeben und damit die Wahl der sonderpädagogischen Fachrichtung beeinflussen,

- c) die Anforderungen, die in Bezug auf die sonderpädagogischen Fachrichtungen für die Durchführung der Prüfungsunterrichte auch aus organisatorischen Gründen zu berücksichtigen sind.
- d) Informationen der Leitung des Studienseminars, die sich insbesondere auf Nr. 2.2 b) und c) sowie Nr. 2.3 d) dieses Erlasses beziehen.

2.3 Die LiVD sind während des ersten Ausbildungshalbjahres frühzeitig darüber zu informieren, dass

- a) die Prüfung mit der Mitteilung der Ausbildungsnote eingeleitet (§ 11 Abs. 1 APVO-Lehr) wird;
- b) die Noten nach § 10 Abs. 2 APVO-Lehr spätestens zwei Wochen vor Ablauf des vierzehnten Ausbildungsmonats der Studienseminarleitung vorliegen (DB Nr. 5 zu § 10 APVO-Lehr);
- c) die Studienseminarleitung das Ergebnis der Ausbildungsnote bis zum Ende des 14. Ausbildungsmonats schriftlich an die Prüfungsbehörde weiterleitet, damit die Prüfung eingeleitet werden kann (DB Nr. 7 f. zu § 10 APVO-Lehr);
- d) der Ausbildungsunterricht ab dem zweiten Ausbildungshalbjahr in der gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 APVO-Lehr für die Prüfung gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung auf diese Anforderungen gemäß Durchführungsbestimmung Nr. 7 zu § 14 APVO-Lehr auszurichten ist.

Der Erlass tritt mit Wirkung vom 01.11.2017 in Kraft.

Hoffmeister

Anlage 3 - Vertretung von Schulleitungen bei der Prüfung

Staatsprüfung für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst nach APVO-Lehr vom 13. Juli 2010 zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. März 2017

Hier: Besetzung von Prüfungsausschüssen – Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass weise ich auf die Vertretungsregeln bezüglich der Besetzung des Prüfungsausschusses bei Verhinderung der Schulleiterin/des Schulleiters hin.

Nach § 12, Abs. 2, Satz 2 APVO-Lehr sind die Auszubildenden des Prüflings und die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, an der der Prüfling den überwiegenden Teil seines Ausbildungsunterrichts erteilt hat, die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Nach § 12, Abs. 3 APVO-Lehr ist eine Vertretung zu bestellen, wenn ein Mitglied des Prüfungsausschusses **verhindert** ist.

Nach der Durchführungsbestimmung Nr. 3 zu § 12 APVO-Lehr kann sich die Schulleiterin oder der Schulleiter **im Verhinderungsfall** von der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter vertreten lassen.

Einem Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover zufolge führt eine nicht ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses dazu, dass die Bewertung der betreffenden Prüfungsteile angreifbar ist und dass die angegriffenen Prüfungsteile in diesem Fall erneut vor einem ordnungsgemäß besetzten Ausschuss abzu legen sind.

In dem angesprochenen Bescheid weist das Verwaltungsgericht darauf hin, dass auch an einer Gesamtschule nur der Schulleiter selbst dem Prüfungsausschuss angehören darf, nicht aber eine didaktische Leitung oder ein sonstiges Mitglied einer kollegialen Schulleitung (vgl. § 44 Abs. 2 S 1 Nr. 3, 4 NSchG).

Ich bitte Sie daher, die Prüfungsausschüsse, die Sie dem Prüfungsamt für die einzelnen Prüfungen vorschlagen, so zu besetzen, dass diese auch im Hinblick auf die Position der Schulleiterin bzw. des Schulleiters den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Sollte eine Schulleiterin oder ein Schulleiter verhindert sein, lassen Sie sich diese Verhinderung bitte bestätigen und fertigen Sie einen entsprechenden Vermerk für die Prüfungsakte an, damit der Grund der alternativen Besetzung des Prüfungsausschusses aus der Akte erkenntlich wird.

Teilen Sie bitte auch dem Prüfungsamt anlässlich des Vorschlags der Prüfungsausschüsse mit, in welchen Fällen und durch wen eine Schulleiterin oder ein Schulleiter ersetzt wird und geben Sie in diesem Zusammenhang an, dass die Vertretung aus dienstlichen, gesundheitlichen oder persönlichen Gründen erforderlich ist.

Ferner weise ich darauf hin, dass die persönliche Zuständigkeit der Schulleiterin bzw. des Schulleiters auch für die Bewertung der im Vorbereitungsdienst in der Ausbildungsschule erbrachten Leistungen und für die Begründung dieser Bewertung gemäß § 10 APVO-Lehr gilt. Die schriftliche Begründung sollte in diesem Zusammenhang den individuellen Bezug zu der bewerteten Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erkennen lassen. Das Ankreuzen von Items, die wiedergeben, in welchem Maße die Anforderungen an bestimmte, auf einem Formblatt vorgedruckte Kompetenzbereiche erfüllt werden, wird nicht als hinreichende Begründung für die erteilte Note angesehen.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag



Anhang 4 – Mögliche Formen der Zusammenarbeit im Unterricht

Sonderpädagogische Unterstützung in allgemeinen Schulen im Rahmen der Ausbildung von LiVD bedeutet Zusammenarbeit von Lehrkräften

- in gemeinsamer pädagogischer Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler,
- orientiert an den jeweiligen curricularen Vorgaben und gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Nachteilsausgleichs für einzelne Schülerinnen und Schüler sowie
- unter Vorrang des Gemeinsamen Unterrichts mit individualisierter Zugangsweise zu gemeinsamen Themen gegenüber einer separierenden Unterrichtsorganisation.

Die Unterrichtsplanung und -durchführung erfolgt somit in der Regel zusammen mit einer Regelschullehrkraft, sodass die Ausbildung im Bereich der Teamarbeit gewährleistet ist. Die Struktur der Zusammenarbeit wird bei den Planungsentscheidungen zu Unterrichtsbesuchen bezogen auf die jeweilige Unterrichtsstunde verdeutlicht und dokumentiert.

Je nach Bedarfen und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler aber auch nach den pädagogischen Konzepten der Lehrkräfte werden sich unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit entwickeln. Diese weichen z.T. von den üblicherweise gelebten Formen sonderpädagogischer Unterstützung vor Ort ab! Eine Zuordnung zur nachfolgenden Klassifikation⁶ schafft Klarheit bei der Einordnung und Entwicklung evolutionären Entwicklungsziele im gemeinsamen Unterrichtshandeln:

- **Lehrende und Beobachtende** („one teach, one observe“): Eine Lehrkraft übernimmt die primäre Verantwortung, während die andere beobachtet.
- **Lehrende und Helfende** („one teach, one assist“): Eine der beiden Lehrkräfte übernimmt die primäre Unterrichtsverantwortung, die andere unterstützt Schülerinnen und Schüler bei ihrer Arbeit, bei der Regulation ihres Verhaltens, bei der Verwirklichung ihrer kommunikativen Absichten usw.
- **Stationsunterricht** („station teaching“): Der Unterricht wird in zwei inhaltlich differierende Bereiche aufgeteilt. Es werden Gruppen gebildet, die von einer Person zur nächsten wechseln, so dass alle Schülerinnen und Schüler nacheinander von beiden Lehrkräften unterrichtet werden.
- **Parallelunterricht** („parallel / alternative teaching“): Jede Lehrkraft unterrichtet eine Klassenhälfte, beide beziehen sich auf dieselben Inhalte und berücksichtigen unterschiedliche Anforderungsniveaus.
- **Zusatzunterricht** („supplemental teaching“): Eine Lehrkraft führt die Unterrichtsstunde durch; die andere bietet zusätzliches Material und differenzierte Hilfen für einzelne Schülerinnen und Schüler an.
- **Team-teaching**: Regelschullehrkraft und Förderschullehrerin oder Förderschullehrer führen den Unterricht mit allen Schülern gemeinsam durch, indem sie gemeinsam oder abwechselnd die Führung übernehmen und in verbale Interaktion treten.

Anhang 5 – Statistik und LiVD

Einstellung von Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zum 1. Schulhalbjahr 2020/2021 - Einstellungstermin 24.8.2020 Rd Erl. d. MK v. 26.3.2020 - 34 - 84002 (SVBl. 4/2020 S. 176) - VORIS 22410 -

2.2 Die Auszubildenden im Vorbereitungsdienst sind möglichst gleichmäßig auf die Schulen zu verteilen. Veränderungen in der Zuweisung von Auszubildenden sind frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Hingewiesen wird auf die erforderliche Abstimmung mit den Studienseminaren bzgl. des quantitativen Rahmens, innerhalb dessen Schulen zur Ausbildung herangezogen werden sollen. **Bei der Zuweisung von Einstellungsmöglichkeiten und bei der Versetzung von Stammllehrkräften zum bedarfsgerechten Ausgleich der Versorgung mit Lehrkräften ist der Unterricht in eigener Verantwortung nur zur Hälfte zu berücksichtigen.**

⁶ nach: Friend & Cook: „Interactions: Collaboration skills for school professionals“, Boston (2007)